



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. November 2015
(OR. en)

14624/15

ENV 742
STATIS 88
ECO 145
FIN 848
DELECT 160

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. November 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2015) 8099 final
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 24.11.2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Bestimmung der Energieerzeugnisse

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 8099 final.

Anl.: C(2015) 8099 final



Brüssel, den 24.11.2015
C(2015) 8099 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 24.11.2015

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und
des Rates in Bezug auf die Bestimmung der Energieerzeugnisse**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die mit der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 eingeführten europäischen umweltökonomischen Gesamtrechnungen weisen eine modulare Struktur auf. Die ursprünglich drei Module wurden durch die Verordnung (EU) Nr. 538/2014 um drei weitere neue Module erweitert. Eines dieser Module ist den Rechnungen über physische Energieflüsse gewidmet. Dieses Modul gibt einen Rahmen vor, der zur Beurteilung von Energieerzeugung und -verbrauch sowie der damit zusammenhängenden Fragen der Ressourcennutzung und Luftverschmutzung dient. Somit gibt es für makroökonomische Analysen Aufschluss über ressourcenbezogene und ökologische Aspekte der Energienachfrage.

Unter die Energieflüsse fällt die aus Bodenschätzen (Öl, Erdgas, Steinkohle und Torf, Uran usw.) und anderen Quellen (natürliche Holzressourcen sowie die Produktion erneuerbarer Energiequellen (z. B. Sonnen- und Windenergie, Wasserkraft und Erdwärme)) gewonnene Energie.

In Anhang VI der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 werden die Hauptmerkmale des Moduls für Rechnungen über physische Energieflüsse aufgeführt. In Artikel 4 Absatz 3 wird allerdings der Kommission die Befugnis übertragen, als eines der wichtigen Merkmale dieses Moduls eine Liste von Energieerzeugnissen zu verabschieden. Energieerzeugnisse sind Erzeugnisse, die als Energiequelle verwendet werden (oder werden könnten).

Eine Liste der Energieerzeugnisse für die europäischen umweltökonomischen Gesamtrechnungen spielt eine wesentliche Rolle bei der Festlegung des Gegenstands dieser Statistiken und damit für die länderübergreifende Vergleichbarkeit sowie die interne Kohärenz (Ausgewogenheit) der Rechnungen über physische Energieflüsse.

Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 vom 22. Oktober 2008 über die Energiestatistik enthält eine Liste mit den meisten für die Rechnungen über physische Energieflüsse benötigten Energieerzeugnissen. Auf der Grundlage von Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 erarbeitete man eine Liste ausgehend von den Energiestatistiken und den Vorgaben für internationale umweltökonomische Gesamtrechnungen (System der Vereinten Nationen für umweltökonomische Gesamtrechnungen 2012, zentraler Rahmen – UN System of Environmental-Economic Accounts 2012, Central Framework).

Die Liste der Erzeugnisse für Rechnungen über physische Energieflüsse ist weniger ausführlich als die für die Energiestatistiken heranzuziehende Liste der Erzeugnisse, da darin mit zusammengefassten Positionen der Energiestatistiken-Liste gearbeitet wird. Einige wenige für die Rechnungen über physische Energieflüsse benötigte Erzeugnisse finden keine Verwendung bei der Erstellung von Energiestatistiken (beispielsweise werden Energieresiduen in Energiestatistiken nicht berücksichtigt, dafür aber in den umweltökonomischen Gesamtrechnungen). Diese Ergänzungen der Liste der Energieerzeugnisse sind für die Erstellung aussagekräftiger Rechnungen über physische Energieflüsse erforderlich. Mit der Zusammenfassung in Gruppen sollte auch die Verknüpfung mit weiteren Kategorien von Erzeugnissen für andere umweltökonomische Gesamtrechnungen, vor allem die Luftemissionsrechnungen, gewährleistet werden. Da die

Liste der Energieerzeugnisse bereits bei einer freiwilligen Datenerhebung Verwendung findet, fallen in den betreffenden Mitgliedstaaten keine Kosten für die Umsetzung an.

2. VOR DEM ERLASS DES RECHTSAKTS DURCHFÜHRTE KONSULTATIONEN

Während der Vorbereitungen wurden auch auf Expertenebene geeignete Konsultationen durchgeführt.

Die Arbeitsgruppe „Umweltgesamtrechnung“ und die Arbeitsgruppe „Statistik der Umweltausgaben“ wurden anlässlich einer gemeinsamen Sitzung im März 2015 konsultiert.

Die Direktoren für Umweltstatistik und Umweltgesamtrechnung (DIMESA) wurden im Juni 2015 konsultiert.

Sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat wurden ordnungsgemäß unterrichtet.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Ziel dieses delegierten Rechtsakts ist es, die internationale Vergleichbarkeit des Moduls für Rechnungen über physische Energieflüsse der europäischen umweltökonomischen Gesamtrechnungen zu gewährleisten. Mit dem delegierten Rechtsakt wird eine Liste von Energieerzeugnissen festgelegt, für die alle Mitgliedstaaten Rechnungen über physische Energieflüsse erstellen.

Bei der Erstellung der Liste der Energieerzeugnisse wurde auf die Kosteneffizienz und die Vermeidung unnötiger Belastungen für die Auskunftgebenden geachtet. Die Liste der Energieerzeugnisse beruht auf Energiestatistiken, zu deren Erstellung die Mitgliedstaaten schon jetzt verpflichtet sind.

Der delegierte Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

Der delegierte Rechtsakt ist von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 24.11.2015

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Bestimmung der Energieerzeugnisse

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen¹, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 wurde eine modulare Struktur für umweltökonomische Gesamtrechnungen eingerichtet; deren Anhang VI umfasst auch ein Modul für Rechnungen über physische Energieflüsse.
- (2) Die Erstellung einer Liste der Energieerzeugnisse für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen spielt eine wesentliche Rolle bei der Festlegung des Gegenstands der Rechnungen über physische Energieflüsse und damit für die Vergleichbarkeit der statistischen Daten zwischen den Mitgliedstaaten sowie die interne Kohärenz (Ausgewogenheit) der Rechnungen über physischen Energieflüsse.
- (3) Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates enthält eine Liste der für die Energiestatistiken herangezogenen Energieerzeugnisse. Auf der Grundlage dieser Liste sind die Energieerzeugnisse für die Zwecke der Energierechnung zu bestimmen. Mit der Energierechnung soll durch eine Analyse des Zusammenspiels zwischen Umwelt und menschlichem Handeln der gesamte durch Aktivitäten des Menschen entstandene Umwelt-Wirtschaft-Umwelt-Kreislauf bewertet werden. Die Energierechnung sollte daher insbesondere die Residuen aus der Endverwendung von Energieerzeugnissen sowie die rohen natürlichen und die verarbeiteten Erzeugnisse umfassen.
- (4) Im Sinne der Kosteneffizienz und der Vermeidung unnötiger Belastungen für die Auskunftgebenden sollte eine Definition für die nicht in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 erfassten Energieerzeugnisse auf den Vorgaben für die internationalen umweltökonomischen Gesamtrechnungen beruhen –

¹ ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten erstellen für die Zwecke von Anhang VI Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 die Rechnungen über physische Energieflüsse mit den im Anhang dieser Verordnung aufgelisteten Energieerzeugnissen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung *im Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am 24.11.2015

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*